

AKB Institutional Funds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
für qualifizierte Anleger
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus
AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus
AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus
AKB Immobilien Werte CHF
AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus
(die "Teilvermögen")

Fondsvertrag mit Anhang

Mai 2024

Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Fondsname, beschränkter Anlegerkreis, nicht anwendbare Bestimmungen des KAG, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung AKB Institutional Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds für qualifizierte Anleger der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 sowie Art. 10 Abs. 2 bis 5 i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds, der anstelle eines Prospekts und wesentlicher Informationen für die Anlegerinnen und Anleger mit einem Anhang versehen ist. Der Anhang zum Fondsvertrag enthält ergänzende Angaben zu Fondsleitung, Depotbank und Anlagepolitik sowie Kostenstruktur.

Zurzeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

- AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus
- AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus
- AKB Immobilien Werte CHF
- AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Aargauische Kantonalbank, Aarau.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
 - b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren.

Die FINMA hat die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.
7. Soweit im Rahmen der Errichtung eines Teilvermögens Vermögenswerte eines bankinternen Sondervermögens eingebracht werden, wird dies jeweils im Besonderen Teil erwähnt.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Soweit die Anlage des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erfolgt, ist die Depotbank nicht für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Zielfonds verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die qualifizierten Anleger

1. Der Kreis der Anleger an den Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) beschränkt.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Anlegerkreis gemäss Ziff. 1 oben kann für einzelne Anteilsklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 7 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Das Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF oder eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf das Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF oder eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse dieses Teilvermögens heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis, unter Einhaltung einer allfälligen vertraglichen Kündigungsfrist, zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) die Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllen.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Anhangs (insbesondere bezüglich Mindestanlage) erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
11. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der entsprechenden Publikation gemäss § 25 Ziff. 1 Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan gemäss § 25 bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen:
 - I-Klasse: Anteile der Anteilsklasse I stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen.
 - Bei der Anteilsklasse I wird eine Verwaltungskommission (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) zulasten des Teilvermögens erhoben und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 - Anteile der Anteilsklasse I stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.
 - Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen I nicht zur Verfügung.
 - P-Klasse: Anteile der Anteilsklasse P stehen Privatkunden offen, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.
 - Bei der Anteilsklasse P wird eine Verwaltungskommission (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) zulasten des Teilvermögens erhoben und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 - Q-Klasse: Anteile der Anteilsklasse Q stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen sowie Privatkunden, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse Q wird eine Verwaltungskommission (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) zulasten des Teilvermögens erhoben und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklasse Q stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen Q nicht zur Verfügung.

- N-Klasse: Anteile der Anteilsklasse N stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung) mit der Aargauischen Kantonalbank abgeschlossen haben, welche die Zulassung zu dieser Anteilsklasse N umfasst.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Aargauischen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Bei der Anteilsklasse N wird keine Verwaltungskommission (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) zulasten des Teilvermögens erhoben und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklasse N stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen N nicht zur Verfügung.

In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

Die je Teilvermögen lancierten Klassen sind in der Tabelle im Anhang Absatz VIII. Ziff. 3 aufgeführt.

Die Referenzwährung der Anteilsklassen entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 oben das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers; vorbehalten bleibt Ziff. 7 unten.
7. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle oder Verwahrstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde (a) ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und (b) die Depot- oder Verwahrstelle die Depotbank über allfällige Änderungen informieren wird (mit Ausnahme von Änderungen, die die Vermögensverhältnisse der vermögenden Privatpersonen betreffen).

8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b vornehmen.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich als Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierten Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depot- oder Verwahrstelle, welche die Anforderungen von Ziff. 7 oben erfüllt, abstellen.
10. Der Anhang präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilvermögens sind im Besonderen Teil dargestellt.
2. Die Fondsleitung investiert im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen jedes Teilvermögens grundsätzlich in Effekten, das heisst in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - ac) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;
 - ad) strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
 - ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
 - af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität und höherer Rendite (High Yield Bonds) erfolgen;
 - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - bc) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
 - bd) strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, die eine Forderung beinhalten, von Emittenten weltweit;
 - be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
 - bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis be oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ca) Anteile von in- und von ausländischen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
 - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften;
 - cc) Anteile von REITs (Real Estate Investment Trusts) weltweit;

- cd) Derivate im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ca, cb oder cc oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. cb, cc und cd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die Anlagen gemäss lit. ca oben entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 8 unten.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

- da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- db) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

Kurzfristige liquide Anlagen können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.

e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities

- ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
- eb) Derivate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
- ec) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) oder Anlagen gemäss litt. ee unten zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 13 unten erfüllen;
- ed) strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- ee) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
- ef) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ea bis ee oben anlegen;
- eg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ea bis ef oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ea bis ef oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 8 und § 13 unten.

f) Anlagen in Devisen und in Derivate, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben

- fa) Devisenguthaben bei Banken;
- fb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
- fc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;

- fd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und Devisen-Futures;
- fe) Eingehen von Devisen-Swaps;
- ff) Eingehen von Devisen-Futures;
- fg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. fb bis ff oben.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. af, bf, ca und eg oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, für die in der Schweiz Vertriebstätigkeiten bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahmen- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden, wobei die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds bei mindestens 80% der Zielfonds nicht tiefer als diejenige des entsprechenden Teilvermögens sein darf.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, be, ca und ef oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, für die in der Schweiz Vertriebstätigkeiten bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft.

Bei den kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf, ca, ef und eg oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren oder solchen Fonds vergleichbar sind.

5. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf, ca, ef und eg oben kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, Treuunternehmen, Business Trusts, Investmentvereine oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Die Fondsleitung kann in andere als die vorstehend genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
8. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 7 einzubeziehen.
9. Die Fondsleitung darf Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).
10. Mit Bezug auf indirekte Anlagen über Derivate sei darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Risiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates.

Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindices anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

11. Der Erwerb von Anteilen an Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Anteile von Dachfonds, welche den Index SXI Real Estate® Funds TR nachbilden.
12. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.
13. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Aargauische Kantonalbank

Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG Fokus" in der Bezeichnung beachtet die Vermögensverwalterin die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Anlagefokus und Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit

Der Anlagefokus der Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem Ausschluss von Unternehmen und Emittenten mit Geschäftsmodellen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sowie auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich innerhalb ihres jeweiligen Sektors eine solide Nachhaltigkeitsleistung erbringen. Dadurch wird angestrebt, die Risiko-/Renditeeigenschaften der Teilvermögen zu verbessern.

Der Anlageprozess wird aufgewertet, indem die Vermögensverwalterin bei der Titelselektion neben den klassischen Bewertungs- und Analysekriterien auch ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance) berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsansätze und Umsetzungsmethodik:

Folgende Nachhaltigkeitsansätze werden bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik eingesetzt:

- **Ausschlüsse** (negative und normbasierte Screenings)
- **Best-in-Class**

Zuerst reduziert die Vermögensverwalterin das Ausgangsanlageuniversum der Direktanlagen je Teilvermögen durch Anwendung von verschiedenen Ausschlusskriterien. Der Anhang zum Fondsvertrag enthält hierzu weitere Angaben.

Mittels einem **Best-in-Class-Ansatz** werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, welche ein nachhaltiges Mindestrating (z.B. MSCI ESG Rating) aufweisen und aus Sicht der Vermögensverwalterin zu den solidesten ihrer Kategorie zählen. Der Anhang zum Fondsvertrag enthält hierzu weitere Angaben.

Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds und Derivate erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. Der Anhang zum Fondsvertrag enthält hierzu weitere Angaben.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG Fokus" in der Bezeichnung nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen 75% des Vermögens dieser Teilvermögen. Höchstens 25% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Die Vermögensverwalterin nutzt für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze neben internen Analysen vor allem auch Daten von spezialisierten Drittanbietern (wie z.B. MSCI).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

14. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Leerverkäufe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung des Umbrella-Fonds keine Leerverkäufe.

§ 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern

der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 12 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art (Valorennummer), Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art (Valorenummer) nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglichen bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist; und
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem Delta gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswertes sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswertes dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls

der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die

Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Soweit ein Teilvermögen mehr als 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren darf, darf die Fondsleitung in Verbindung mit solchen Anlagen Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens eines Teilvermögens nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;

c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 13 und 14 unten.
4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instruments über 12 Monaten liegt) oder A-1, (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agentrating als von gleicher Qualität einstuft, namentlich gestützt auf ein internes Rating der Depotbank.
5. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im entsprechenden Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in dem Index zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe oder indexgebundene Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.
6. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ae, af, bb, be und bf oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern das Rating A-1 oder gleichwertig erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl Bankguthaben im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. da wie flüssige Mittel gemäss § 9 einzubeziehen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
9. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 - a) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.
 - b) Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.

- c) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, die nicht die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 oben erfüllen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von § 32D Ziff. 3 im Besonderen Teil.
- d) Das Teilvermögen AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus kann als Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds) AKB Wachstum CHF ESG Fokus und AKB Aktien CHF ESG Fokus, Teilvermögen des Umbrella-Fonds AKB Portfoliofonds, eingesetzt werden.

Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften kann das Teilvermögen AKB Wachstum CHF ESG Fokus als Dachfonds höchstens 35% und das Teilvermögen AKB Aktien CHF ESG Fokus als Dachfonds höchstens 45% seines Vermögens in den Zielfonds AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus investieren.

Jeder dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 50% der Anteile des AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus erwerben.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 27). Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

- 10. Die Fondsleitung darf für keines der von ihr verwalteten Fondsvermögen Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- 11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 20% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- 12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- 13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- 14. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten;

höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

15. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 und 14 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).
16. Steht für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
17. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Anteile von Dachfonds, welche den Index SXI Real Estate® Funds TR nachbilden.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile des entsprechenden Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet (Ausgabetag bzw. Rücknahmetag). Die massgeblichen Ausgabe- oder Rücknahmetage sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Bank- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten

Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens im Sinne von § 6 Ziff. 1 ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Der Besondere Teil kann für einzelne Rechnungseinheiten bzw. Referenzwährungen abweichende Rundungsbestimmungen vorsehen.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an dem für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannten Auftragstag bis zu einem jeweils im Besonderen Teil genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sacheinlagen und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Teilvermögens behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (§ 18 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 19 Ziff. 4 vorliegen.

Sofern Sacheinlagen bzw. Sachauslagen erfolgen, gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen).

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen).

In den in Ziff. 4 nachfolgend genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (vgl. § 19 Ziff. 7) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jedes Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

8. Beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF behält sich die Fondsleitung unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen, im Interesse der im Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den Schwellenwert von CHF 10 Mio. übersteigt. Gleichsam behält sich die Fondsleitung beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen, im Interesse der im Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den Schwellenwert von CHF 10 Mio. übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehältlich § 19 Ziff. 3 und Ziff. 4 sowie § 5 Ziff. 8). Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 19 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist im Anhang ersichtlich.

Der Besondere Teil enthält weitere Angaben. Allfällige auf der Ausgabe oder Rücknahme anfallende Steuern und/oder Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers.

Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von höchstens 0.50% des Bruttobetrags der Ausschüttung.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, deren jährliche Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt sind (Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.
2. Fondsleitung und Depotbank haben zudem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösungen oder Vereinigungen von Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösungen oder Vereinigungen von Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und ihrer Anleger;

- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie von Jahresberichten und für deren Übersetzung in schweizerische Landessprachen und ins Englische;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten für die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
 5. Auf der Ebene von Zielfonds, in die gegebenenfalls Teilvermögen investieren, fallen regelmässig Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- Sofern ein Teilvermögen mehr als 49% seines Vermögens in Zielfonds anlegen darf, präzisiert der Besondere Teil für dieses Teilvermögen jeweils den Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert werden kann.
6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Vermögen der Teilvermögen belastet.
 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Dezember bis am 30. November.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
 - a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklassen an die Anleger.

- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen und Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten sowie diejenigen Erträge, welche Zielfonds aus direktem Grundbesitz erzielt haben, können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Gegenstand von Publikationen bilden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen, wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds, sind bei der Fondsleitung erhältlich.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank unter Nachweis der Qualifikation gemäss § 5 Ziff. 1 kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der bzw. des zu übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das zu übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das zu übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - der Teilnehmerkreis;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Publikation die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung macht die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag durch einmalige Publikation im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der entsprechenden Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und macht den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das

Umtauschverhältnis ohne Verzug durch Publikation im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das zu übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung von Teilvermögen kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation gemäss § 25 Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven

Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die Version vom 14. April 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil

I Besonderer Teil A AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus

§ 30A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus.

§ 31A Anteilsklassen

Es bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- die I Klasse;
- die N Klasse;
- die P Klasse.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist, mit Anlagen in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner im tiefen Rating-Bereich eine Mehrrendite zu Staatsanleihen und Obligationen mit höherem Rating zu erzielen und die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmark (Referenzindex) über einen rollenden Horizont von drei Jahren zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2.
 - a) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
 - aa) direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils von Unternehmen weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten; und in
 - ab) Guthaben auf Sicht und auf Zeit in Schweizer Franken mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, soweit sie Verpflichtungen aus indirekten Anlagen über Derivate gemäss lit. aa oben sicherstellen.
 - b) Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens können angelegt werden:
 - ba) in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf Schweizer Franken lauten;
 - bb) bis zu maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens direkt oder indirekt in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, die von Staatsschuldern weltweit begeben oder garantiert wurden und die auf Schweizer Franken lauten;
 - bc) insgesamt bis zu maximal 10% des Vermögens dieses Teilvermögens in:
 - bca) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, von Emittenten weltweit;
 - bcb) indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils weltweit;
 - bcc) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 3 lit. e des Allgemeinen Teils;

- bcd) Anlagen in Devisen weltweit und in Derivaten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, gemäss § 8 Ziff. 3 lit. f des Allgemeinen Teils.
- c) Mindestens 75% des Vermögens dieses Teilvermögens ist Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 13;

Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 2 lit. aa oben, die ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen, dürfen 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 2 litt. Aa und bb oben, die ein tieferes Rating als BBB- oder gleichwertig aufweisen, dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 2 litt. Aa und bb oben eines Emittenten mit höherem Rating als BBB- oder gleichwertig dürfen im Zeitpunkt der Anlage 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
6. Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 2 litt. Aa und bb oben eines Emittenten mit einem tieferen Rating als BBB- oder gleichwertig dürfen im Zeitpunkt der Anlage 1% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
7. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen ist auf 49% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 4% p.a.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34A Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankwerktag in Zürich ist.

§ 35A Stichzeitpunkt und Auftragstag

- a) Ausgaben und Rücknahmen in bar: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem letzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.
- b) Ausgaben und Rücknahmen mit Antrag auf Sacheinlage oder Sachauslage: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem fünftletzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen werden zulasten des Anlegers Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens von jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes erhoben. Der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend überschritten werden, vgl. § 19 Ziff. 2. Soweit die Ausgabe von Anteilen über eine Sacheinlage oder eine Rücknahme über eine Sachauslage erfolgt, werden keine Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen sollen pauschal die dem Vermögen des Teilvermögens aus einem Positionsaufbau bzw. Positionsabbau generell erwachsenden Transaktionskosten decken. Ob ein solcher Auf- oder Abbau in Verbindung mit einer spezifischen Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen effektiv anfällt, ist dabei irrelevant.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 37A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die I Klasse maximal 0.5% p.a., für die N Klasse 0% p.a. und für die P Klasse maximal 1% p.a. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 38A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

II Besonderer Teil B AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus

§ 30B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus.

§ 31B Anteilsklassen

Es bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- die I Klasse;
- die N Klasse;
- die P Klasse.

§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist, die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmark (Referenzindex) zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2.
 - a) Mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
 - aa) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, von Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben; und in
 - ab) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba, da oder db des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils, denen Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, sicherstellen.
 - b) Bis zu maximal 10% des Vermögens dieses Teilvermögens können angelegt werden in:
 - ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, die bezüglich Sitz oder wirtschaftlicher Tätigkeit den in lit. aa oben genannten Anforderungen nicht genügen; und in
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf den Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Mindestens 75% des Vermögens dieses Teilvermögens ist Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 13;

Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen ist auf 49% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Ziel-fonds beträgt 4% p.a.
4. Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpa-piere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

§ 33B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Euro.

§ 34B Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankwerktag in Zürich ist.

§ 35B Stichzeitpunkt und Auftragstag

- a) Ausgaben und Rücknahmen in bar: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeit-punkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem letzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.
- b) Ausgaben und Rücknahmen mit Antrag auf Sacheinlage oder Sachauslage: Ausgabe- und Rücknahmean-träge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem fünftletzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen werden zulasten des Anlegers Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens von jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes erhoben. Der Höchstsatz der Aus-gabe- und Rücknahmespesen kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend überschritten werden, vgl. § 19 Ziff. 2. Soweit die Ausgabe von Anteilen über eine Sacheinlage oder eine Rücknahme über eine Sachauslage erfolgt, werden keine Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen sollen pauschal die dem Vermögen des Teilvermögens aus einem Positionsaufbau bzw. Positionsabbau generell erwachsenden Transaktionskosten decken. Ob ein solcher Auf- oder Abbau in Verbindung mit einer spezifischen Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen effektiv anfällt, ist dabei irrelevant.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 37B Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die I Klasse ma-ximal 0.5% p.a., für die N Klasse 0% p.a. und für die P Klasse maximal 1% p.a. Der im Rahmen dieser Maximal-kommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 38B Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

III Besonderer Teil C AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus

§ 30C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus.

§ 31C Anteilklassen

Es bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilklassen:

- die I Klasse;
- die N Klasse;
- die P Klasse.

§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist, die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmark (Referenzindex) zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2.
 - a) Mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
 - aa) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, von Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben; und in
 - ab) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba, da oder db des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils, denen Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, sicherstellen.
 - b) Bis zu maximal 10% des Vermögens dieses Teilvermögens können angelegt werden in:
 - ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, die bezüglich Sitz oder wirtschaftlicher Tätigkeit den in lit. aa oben genannten Anforderungen nicht genügen; und in
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf den US-Dollar oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Mindestens 75% des Vermögens dieses Teilvermögens ist Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 13;

Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen ist auf 49% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 4% p.a.

4. Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
5. Dieses Teilvermögen kann für die nachfolgend genannten Teilvermögen (Dachfonds) des Umbrella-Fonds AKB Portfoliofonds als Zielfonds dienen.

Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften können diese Dachfonds höchstens den nachfolgend genannten Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren:

- AKB Wachstum CHF ESG Fokus: 35%
- AKB Aktien CHF ESG Fokus: 45%

Jeder dieser Dachfonds darf höchstens 50% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 16 Ziff. 9 lit. d verwiesen.

§ 33C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der US-Dollar.

§ 34C Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankwerktag in Zürich ist.

§ 35C Stichzeitpunkt und Auftragstag

- a) Ausgaben und Rücknahmen in bar: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem letzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.
- b) Ausgaben und Rücknahmen mit Antrag auf Sacheinlage oder Sachauslage: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem fünftletzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen werden zulasten des Anlegers Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens von jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes erhoben. Der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend überschritten werden, vgl. § 19 Ziff. 2. Soweit die Ausgabe von Anteilen über eine Sacheinlage oder eine Rücknahme über eine Sachauslage erfolgt, werden keine Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen sollen pauschal die dem Vermögen des Teilvermögens aus einem Positionsaufbau bzw. Positionsabbau generell erwachsenden Transaktionskosten decken. Ob ein solcher Auf- oder Abbau in Verbindung mit einer spezifischen Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen effektiv anfällt, ist dabei irrelevant. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 37C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die I Klasse maximal 0.5% p.a., für die N Klasse 0% p.a. und für die P Klasse maximal 1% p.a. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 38C Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.

IV Besonderer Teil D AKB Immobilien Werte CHF

§ 30D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung AKB Immobilien Werte CHF.

§ 31D Anteilklassen

Es bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilklassen:

- die N Klasse;
- die Q Klasse.

§ 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist, die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmarks (Referenzindex) über einen rollenden Horizont von drei Jahren zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2.
 - a) Mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
 - aa) indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils, die auf Schweizer Franken lauten, wobei der Anteil der indirekten Anlagen in offene ausländische Immobilienfonds auf 20% beschränkt ist; und in
 - ab) Guthaben auf Sicht und auf Zeit lautend auf Schweizer Franken mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, soweit sie Verpflichtungen aus Derivaten auf Anlagen gemäss lit. aa oben sicherstellen.
 - b) Bis zu insgesamt 30% des Vermögens dieses Teilvermögens können investiert werden in:
 - ba) direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf Schweizer Franken lauten, mit einer maximalen Laufzeit bzw. Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Mindestrating von A- oder gleichwertig; und in
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf den Schweizer Franken lauten.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
4. Der Erwerb von Anteilen an einem Dachfonds (Fund of Funds) ist bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens erlaubt, wenn es sich um Anteile eines Dachfonds handelt, welcher den Index SXI Real Estate® Funds TR nachbildet.

Der Anteil der indirekten Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen am Vermögen des Teilvermögens ist nicht beschränkt. Der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 4% p.a.

§ 33D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34D Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankwerktag in Zürich ist.

§ 35D Stichzeitpunkt und Auftragstag

- a) Ausgaben und Rücknahmen in bar: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem letzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.
- b) Ausgaben und Rücknahmen mit Antrag auf Sacheinlage oder Sachauslage: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem fünftletzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen werden zulasten des Anlegers Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens von jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes erhoben. Der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend überschritten werden, vgl. § 19 Ziff. 2. Soweit die Ausgabe von Anteilen über eine Sacheinlage oder eine Rücknahme über eine Sachauslage erfolgt, werden keine Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen sollen pauschal die dem Vermögen des Teilvermögens aus einem Positionsaufbau bzw. Positionsabbau generell erwachsenden Transaktionskosten decken. Ob ein solcher Auf- oder Abbau in Verbindung mit einer spezifischen Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen effektiv anfällt, ist dabei irrelevant.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 37D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die N Klasse 0% p.a. und für die Q Klasse maximal 1% p.a. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 38D Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil D umfasst.

V Besonderer Teil E AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus

§ 30E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus.

§ 31E Anteilsklassen

Es bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilsklasse:

- die N Klasse.

§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance einer im Anhang spezifizierten Benchmark (der Referenzindex) über einen rollenden Zeithorizont von drei Jahren zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2.
 - a) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
 - aa) Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba des Allgemeinen Teils von Schuldnern weltweit, die auf Schweizer Franken lauten (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Obligationen mit Warrants);
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants), denen Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;
 - ac) Guthaben auf Sicht und auf Zeit, die auf Schweizer Franken lauten mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - b) Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens können angelegt werden in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba des Allgemeinen Teils von Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die in Ziff. 2 lit. aa oben genannten Anforderungen nicht erfüllen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Obligationen mit Warrants);
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. aa des Allgemeinen Teils von Emittenten weltweit;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants), denen Anlagen gemäss litt. ba und bb oben zugrunde liegen;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in litt. aa und ba oben erwähnten Anlagen.
 - c) Mindestens 75% des Vermögens dieses Teilvermögens ist Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 13;

Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Das Rating jedes einzelnen Instruments oder Emittenten muss beim Kauf folgende Anforderung erfüllen:
 - a) ein Mindestrating von BBB- oder gleichwertig, oder
 - b) falls kein Agentur-Rating vorhanden ist, ein vergleichbares internes Rating der Depotbank.

Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von 30 Kalendertagen zu verkaufen.

Diese Anforderung gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind bzw. die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden.

4. Anlagen in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 2 lit. ac oben müssen ein Mindestrating A- oder gleichwertig aufweisen und dürfen insgesamt 5% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen ist auf 49% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 4% p.a.

§ 33E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34E Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- und Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankwerktag in Zürich ist.

§ 35E Stichzeitpunkt und Auftragstag

- a) Ausgaben und Rücknahmen in bar: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem letzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.
- b) Ausgaben und Rücknahmen mit Antrag auf Sacheinlage oder Sachauslage: Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zum Stichzeitpunkt von 15.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag, dem fünftletzten Bankarbeitstag vor dem massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zulasten des Anlegers Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens von jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes erhoben. Der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend überschritten werden, vgl. § 19 Ziff. 2. Soweit die Ausgabe von Anteilen über eine Sacheinlage oder eine Rücknahme über eine Sachauslage erfolgt, werden keine Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen sollen pauschal die dem Vermögen des Teilvermögens aus dem Positionsaufbau bzw. Positionsabbau generell erwachsenen Transaktionskosten decken. Ob ein solcher Auf- oder Abbau in Verbindung mit einer spezifischen Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen effektiv anfällt, ist dabei irrelevant.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist in den Jahresberichten ausgewiesen.

§ 37E Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die N Klasse 0% p.a.

§ 38E Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil E umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
für qualifizierte Anleger**

zurzeit mit den Teilvermögen

**AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus
AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus
AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus
AKB Immobilien Werte CHF
AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus**

Mai 2024

I Informationen über die Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swissscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swissscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swissscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swissscanto.com.

II Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieser Teilvermögen an die Aargauische Kantonalbank (AKB), Aarau, als Anlageverwalterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Anlageverwalterin abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

III Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-,

sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

IV Informationen über Dritte

1 Vertreiber

Aargauische Kantonalbank, Postfach, CH-5001 Aarau.

2 Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft der Fondsleitung, der Depotbank und des Fonds amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, CH-8005 Zürich.

V Publikationsorgan des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen gemäss § 25

www.fundinfo.com

VI Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. Vermittlung von Fondsanteilen des jeweiligen Teilvermögens in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgeholt werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.
- Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:
 - das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen eines Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
 - die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
 - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
 - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

VII Weitere Hinweise

1 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevanten Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Weder der Umbrella-Fonds noch die Teilvermögen unterliegen einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

1.1 Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

1.2 Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.3 Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Dieser Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

2 Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Aargauische Kantonalbank

Einbezug von ESG-Faktoren im Anlageprozess

Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG Fokus" in der Bezeichnung beachtet die Vermögensverwalterin die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Der Anlagefokus der Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem **Ausschluss** von Unternehmen und Emittenten mit Geschäftsmodellen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sowie auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich innerhalb ihres jeweiligen Sektors eine solide Nachhaltigkeitsleistung erbringen. Dadurch wird angestrebt, die Risiko-/Renditeeigenschaften der Teilvermögen zu verbessern.

Der Anlageprozess wird aufgewertet, indem die Vermögensverwalterin bei der Auswahl der Anlagen neben den klassischen Bewertungs- und Analysekriterien auch ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance) berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik kommen folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- **Ausschlüsse** (negative und normbasierte Screenings)
- **Best-in-Class**

Umsetzungsmethodik

Zuerst reduziert die Vermögensverwalterin das Ausgangsanlageuniversum durch Anwendung von verschiedenen **Ausschlusskriterien**. Es werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ausgeschlossen, die eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) verletzen (normbasiertes Screening). Insbesondere fallen darunter kontroverse Geschäftspraktiken, die als "sehr schwere Verstösse" gegen den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) eingestuft werden. Zudem werden Unternehmen und Emittenten ausgeschlossen, die in kontroversen Geschäftsfeldern wie zum Beispiel Herstellung von geächteten Waffen, Glücksspiel etc. tätig sind (negatives Screening).

Ausnahmen von Ausschlüssen von Emittenten sind einzig möglich, wenn solche Emittenten Green Bonds, Sustainable Bonds, Social Bonds oder Sustainability-linked Bonds ausgeben. Bei Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds muss der Emittent die neuen finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden bzw. müssen diese einem nachhaltigen Zweck dienen. Das heisst, dass die Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat oder bei Sustainable Bonds und Social Bonds zusätzlich auf die Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Bei Sustainability-linked Bonds wird die Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen zusätzlich an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele geknüpft.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien der Vermögensverwalterin sind verfügbar unter www.akb.ch/private/anlegen-handeln/nachhaltiges-anlegen.

Mittels einem **Best-in-Class**-Ansatz werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, welche ein nachhaltiges Mindestrating (MSCI ESG Rating von mindestens BBB)

aufweisen und aus Sicht der Vermögensverwalterin zu den solidesten ihrer Kategorie zählen. Weitere Angaben zu MSCI ESG finden sich unter www.msci.com.

Zielfonds und Derivate

Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds von Dritten erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. Die Vermögensverwalterin überprüft bei jedem Zielfonds den Nachhaltigkeitsansatz des jeweiligen Anbieters und dessen Umsetzung im jeweiligen Zielfonds.

Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- Wendet der Anbieter Ausschlusskriterien und eine Best-in-Class-Strategie an?
- Inwieweit stimmen diese Strategien mit denjenigen der Vermögensverwalterin überein?
- Verfügt der Anbieter über eine ESG-Strategie bei der Ausübung der Stimmrechte?
- Inwieweit stimmen diese Strategien im Unternehmensdialog mit derjenigen der AKB überein?
- Entspricht die Umsetzung im Zielfonds dem Nachhaltigkeitsansatz des Anbieters?

Der Zielfonds muss dabei mindestens die Hälfte der geforderten Kriterien erfüllen, um von der Vermögensverwalterin als nachhaltig bewertet zu werden.

Betreffend Derivate gilt, dass deren Basisinstrumente sowie Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der AKB erfüllen müssen, ansonsten werden sie demjenigen Anteil des Vermögens angerechnet, welcher nicht nachhaltig klassiert.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG Fokus" in der Bezeichnung nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen 75% des Vermögens dieser Teilvermögen. Höchstens 25% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Aufgrund der Anwendung der Nachhaltigkeits-Ansätze kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen, kommen.

Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Emittenten sowie Indexzusammenstellungen aus Nachhaltigkeitssicht unterschiedlich beurteilt werden.

Aufgrund von Daten von Drittanbieter bei der Ermittlung des nachhaltigen Universums führt dies zu Abhängigkeiten.

3 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1 Allgemeine Risiken

a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b. Gegenpartierisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

Im Rahmen des Gating-Verfahrens beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF kann es zu länger andauernden Verzögerungen bei der Bedienung von Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträgen kommen.

Im Rahmen eines Soft Closings beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF müssen Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung in das Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF bzw. in eine Anteilsklasse des Teilvermögens AKB Immobilien Werte CHF ohne Benachrichtigung der Anleger nicht bedient werden.

d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f. Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich unter Ziff. 2.

2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln.

Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und

Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e. Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatil und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist.

Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

f. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

g. Dach-/Zielfondsstrukturen

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden.

Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen.

Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a. Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b. Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c. Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d. Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturlage ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisüberreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e. Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erheblich spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen

stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

d. Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

e. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken wie Inflations- und erhöhten Wechselkursrisiken, Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen, erschwerte Beschaffung von Kursinformationen etc. gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen,
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

4 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

5 Gating

Die Fondsleitung behält sich beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF unter ausserordentlichen Umständen (z.B. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen) im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den Schwellenwert von CHF 10 Mio. übersteigt. Gleichsam behält sich die Fondsleitung beim Teilvermögen AKB Immobilien Werte CHF unter ausserordentlichen Umständen (z.B. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen) im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den Schwellenwert von CHF 10 Mio. übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehältlich § 19 Ziff. 3 und Ziff. 4 sowie § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages). Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge stattfindet. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6 Tabelle zum Anhang: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahme-spesen z.G. Teilvermögen	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftrags-tag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftrags-tag)	Referenzindex
AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus	I	T	3331445	CH0033314458	CHF	CHF	n/a	1.0% / 1.0%	0.5%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI Corporate TR
	P	T	4753485	CH0047534851					1.0%					
AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus	I	T	3331447	CH0033314474	EUR	EUR	n/a	1.0% / 1.0%	0.5%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	MSCI Europe ex CH daily net EUR
	P	T	4753491	CH0047534919					1.0%					
AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus	I	T	3331714	CH0033317147	USD	USD	n/a	1.0% / 1.0%	0.5%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	MSCI USA daily net local
	P	T	4753494	CH0047534943					1.0%					
AKB Immobilien Werte CHF	Q	T	4753571	CH0047535718	CHF	CHF	n/a	1.0% / 1.0%	1.0%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SXI Real Estate® Funds Broad Index
	N	T	59452803	CH0594528033					0.0%					
AKB Medium Term Bond CHF ESG Fokus	N	T	23351074	CH0233510749	CHF	CHF	n/a	1.0% / 1.0%	0.0%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI AAA-BBB 1-5Y TR

¹ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank